



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

Wien, 26. Juli 2023
GZ 2023-0.465.400

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 19. Juni 2023, GZ: 2023-0.429.878, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Bedeutung der Wälder für den Klimaschutz

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Forstgesetzes 1975 sollen

- in § 1 Abs. 3 die Definition der nachhaltigen Waldbewirtschaftung um die Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldes,
- in § 6 Abs. 2 lit c (Aufgabe der forstlichen Raumplanung) die Wohlfahrtswirkung des Waldes um die Bedeutung für die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung und
- die Regelung über die Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung (§ 142 Abs. 2) um eine Z 13 „Steigerung der Kohlenstoffaufnahme- und Kohlenstoffspeicherfähigkeit des Waldes“

erweitert werden.

Der RH hatte in seinem Bericht „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Reihe Bund 2022/37) hervorgehoben, dass die Bedeutung der Wälder und deren Leistung für den Klimaschutz – insbesondere als Kohlenstoffspeicher bzw. -senke – im Forstgesetz 1975 nicht explizit berücksichtigt sind. Er hatte dem Landwirtschaftsministerium empfohlen, sich dafür einzusetzen, dass die Bedeutung der Wälder sowie deren Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere als Kohlenstoffspeicher bzw. -senke, explizit im Forstgesetz 1975 verankert werden, um die Klimafunktion der Wälder zu verdeutlichen (TZ 2).

Der RH wertet positiv, dass mit den o.a. vorgeschlagenen Regelungen des Entwurfs diese Empfehlung berücksichtigt werden soll.

2. Zur forstlichen Förderung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll dem § 142 Abs. 2 (Ziele und Maßnahmen der forstlichen Förderung) eine Z 12 „Herstellung und Sicherung ausgeglichener Wald–Wild–Verhältnisse“ angefügt werden.

Der RH hatte im zit. Bericht hervorgehoben, dass waldbauliche Maßnahmen – vor allem in Schutzwaldgebieten mit Verjüngungsbedarf sowie auf Wiederbewaldungsflächen nach Windwurf- und Borkenkäferereignissen – gegebenenfalls durch eine gezielte Wildbestandsreduktion unterstützt werden sollten, um die Ziele der Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung der Schutzfunktion zu erreichen. Bei der Vergabe von Förderungen sollte daher auch berücksichtigt werden, dass der Erfolg der Maßnahmen nicht durch überhöhte Wildbestände gefährdet wird.

Der RH empfahl dem Landwirtschaftsministerium daher, die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte zu knüpfen, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren (TZ 9).

Der RH wertet daher die nun vorgeschlagene Maßnahme positiv im Sinn einer Berücksichtigung der zit. Empfehlung.

3. Zur Einführung des Ethikunterrichts an der Forstfachschule Traunkirchen

Mit der Änderung des Schul–Organisations–Gesetzes, BGBl. I 133/2020 wurde der Ethikunterricht in der Sekundarstufe II als alternativer Pflichtgegenstand eingeführt. Für die Forstfachschule Traunkirchen – eine berufsbildende, mittlere Schule des Bundes – fehlte eine entsprechende gesetzliche Regelung. Nun erfolgte die gesetzliche Anpassung auch für dieses Institut.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Schreiben vom 3. Juni 2020, GZ 300.726/008–P1–3/20 = 10/SN–24/ME BlgNR 27. GP mit Hinweisen auf die Berichte „Schulversuche“, Reihe Bund 2015/1 sowie „Schulversuche; Follow–up–Überprüfung“, Reihe Bund 2018/49), in der er dem zuständigen Bildungsministerium empfahl, auf eine Entscheidung hinsichtlich der Ethik–Schulversuche hinzuwirken sowie unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten zu klären, ob der Ethikunterricht auf die Sekundarstufe II beschränkt bleiben soll.

Im Sinn dieser Ausführungen sieht der RH die Schaffung der gesetzlichen Regelung zur Einführung von Ethik als alternativen Pflichtgegenstand auch an der Forstfachschule Traunkirchen positiv.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat